



**Verordnung über die Reklame in der Stadt Burgdorf
(Reklameverordnung RV)**



vom 7. November 2005

Ausgabe Mai 2006

Verfasser

Advocate Bern, Karl Ludwig Fahrländer
Baudirektion Burgdorf

Team Reklamereglement

Peter Hänsenberger, Leiter Stadtentwicklung, Baudirektion Burgdorf
Thomas Stettler, Projektleiter Stadtplanung, Baudirektion Burgdorf
IGGZ, Hans Ulrich Imesch, Rüschtikon

Gestaltung, Layout

Atelier für Gestaltung, Bene Pfäffli

INHALT REKLAMEVERORDNUNG

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Reklamekonzept	4
2. Eigenreklamen und Firmenschriften	5
Art. 3 Anbringungsort	5
Art. 4 Flaggen und Fahnen	5
Art. 5 Altstadt- und Strukturgebiete	5
3. Reklamebewilligung	6
Art. 6 Zuständigkeit	6
Art. 7 Reklamegesuch	6
4. Schlussbestimmungen	7
Art. 8 Anhang	7
Art. 9 Inkrafttreten	7

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat von Burgdorf beschliesst gestützt auf Art. 20 des Reklame-reglements der Stadt Burgdorf vom 7. November 2005¹⁾

Zweck

Art.1

Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Reglements über die Reklame in der Stadt Burgdorf²⁾ aus.

Reklamekonzept

Art.2

- 1 Das Reklamekonzept zeigt auf, wie mehrere Reklamen in gestalterisch überzeugender Weise an einem Gebäude oder an einer Gebäudegruppe angebracht werden können. Es enthält Angaben über den Inhalt, die Masse, die Materialien und den Ort der einzelnen Reklamen.
- 2 Das Reklamekonzept erfasst sämtliche Reklamen, die an, auf und neben einem Gebäude oder einer Gebäudegruppe angebracht werden sollen. Es ist verbindlich. Davon abweichende oder zusätzliche Reklamen können nur aufgrund eines neuen oder überarbeiteten Reklamekonzepts bewilligt werden.

¹⁾ SGR 722.0

²⁾ SGR 722.0

Kommentar

Das Reklamekonzept wird im Baubewilligungsverfahren beurteilt. Für Reklamen, die in einem bewilligten Reklamekonzept enthalten sind, entfällt die Reklame- und die Baubewilligung

2. EIGENREKLAMEN UND FIRMENSCHRIFTEN

Anbringungsort

Art. 3

Eigenreklamen und Firmenanschriften sind – unter Vorbehalt von Artikel 2 Absatz 1 – auf derjenigen Geschosshöhe anzubringen, auf der die jeweilige Nutzung stattfindet.

Flaggen und Fahnen

Art. 4

Es können höchstens 3 Flaggen oder Fahnen mit einer Fläche von je maximal 7 m² bewilligt werden.

Altstadt- und Strukturgebiete

Art. 5

- 1 In Altstadt- und Strukturgebieten dürfen oberhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses keine Reklamen angebracht werden.
- 2 Leuchtreklamen werden in der Regel nur als flach an die Fassade montierte Einzelbuchstaben oder Einzelzeichen wie z.B. Firmensignete bewilligt. Leuchtreklamen und ihr Hintergrund sind in dezenten Farben zu halten und haben sich in die Umgebung einzupassen.

3. REKLAMEBEWILLIGUNG

Zuständigkeiten

Art. 6

Die Reklambewilligung nach Artikel 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979³⁾ wird von der Baudirektion der Stadt Burgdorf erteilt, soweit nicht die Zuständigkeit des Kantons nach Art. 3 der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999⁴⁾ gegeben ist.

Reklamegesuch

Art. 7

- 1 Das Gesuch für eine Reklambewilligung ist bei der Baudirektion mit dem amtlichen Formular einzureichen.
- 2 Dem Gesuch ist eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Einzelangaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe, Materialien, Text und Anbringungsort der Reklame sowie einen Situationsplan 1:1000 oder 1:500 beizulegen. Anstelle des Situationsplanes kann eine ausreichende Fotodokumentation beigelegt werden.
- 3 Für Reklamen auf einer fremden Liegenschaft ist dem Gesuch eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerschaft beizulegen.

³⁾ SSV; SR 741.21

⁴⁾ VASR; BSG 722.51

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

Art. 8

Der Anhang bildet integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 9

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Burgdorf, den 13. März 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident: Dr. Franz Haldimann

Der Stadtschreiber: Roman Schenk

Der Gemeinderat setzt gemäss Beschluss vom 13. März 2006 die Verordnung über die Reklame in der Stadt Burgdorf auf den 1. Mai 2006 in Kraft.

